

Stellungnahme des Vertreters der Landesumweltanwaltschaft:

Befangenheit Dr. Scheibl als ASV für Sportstätten

Nach Ansicht der LUA ist Dr. Scheibl im gegenständlichen Verfahren befangen.

Gemäß § 7 Abs 1 Z 3 haben sich Organwähler immer dann der Ausübung ihres Amtes zu enthalten, wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

Maßgeblich für die Befangenheit ist, ob ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller konkreten Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Organwählers zu zweifeln, sodass eine parteiliche Ausübung seines Amtes als wahrscheinlich angesehen werden muss.

Die Behörde darf ihrem Bescheid nur solche Gutachten zugrunde legen, die von einem unbefangenen Sachverständigen mit der erforderlichen Sachkunde erstellt wurden. Das Wesen der Unbefangenheit liegt darin, dass die unparteiische Entscheidung durch unsachliche psychologische Motive gehemmt wird, wenn also der Sachverständige durch seine Beziehung zur Sache oder zu den an der Sache beteiligten Personen in einer unparteiischen Amtsführung beeinflusst sein könnte.

Nach dem Kenntnisstand der LUA wurde Dr. Scheibl von der ehemaligen Landesregierung beauftragt das Verfahren für den Golfplatz Anif zu koordinieren und einer Bewilligung zugänglich zu machen.

Nunmehr wurde von Dr. Scheibl ein Gutachten im Verfahren erstattet, welches in wesentlichen Punkten auf eine Befangenheit des Gutachters hindeutet.

Aus Sicht der LUA ergeben sich sachliche Bedenken gegen die Gutachtenserstattung, welche geeignet sind, die volle Unbefangenheit des ASV in Zweifel zu ziehen. Aus folgenden Ausführungen kann unzweifelhaft abgeleitet werden, dass es dem ASV an der objektiven Einstellung zum Verfahrensgegenstand mangelt.

S. 306 UVGA

„Der geplante Golfplatz Anif ist mit den anderen bestehenden Golfplätzen nicht vergleichbar. Der Golfplatz Anif wird nach seiner Realisierung einer landschaftlich-, spieltechnisch und aus Sicht der Erreichbarkeit mit der Autobahn, dem öffentlichen Verkehr, dem Rad – vor allem Kinder und Jugendliche – sowie dem Flughafen Salzburger einer der besten und schönsten Golfplätze Österreichs werden.“

Das der Golfplatz Anif zu den schönsten und besten Golfplätzen Österreichs gehören wird kann durch das Gutachten von Dr. Scheibl keinesfalls nachvollzogen werden. Es fehlt vollständig ein objektiver Befund welcher diese Schlüsse zulässt. Es handelt sich daher um eine unbelegte Behauptung.

S. 307 UVGA

„Von einem Wegfall der freien Erholungslandschaft zu sprechen, entspricht nicht den Tatsachen und ist einfach eine unrichtige Behauptung.“

Die Sachverständige für Naturschutz führte hingegen in ihrem Gutachten wie folgt aus:
S. 166 UVGA

„ In Summe muss daher festgestellt werden, dass der herrschende besonders hohe Erholungswert mehrfach beeinträchtigt wird.“

S. 199 UVGA

„ Während bisher ein Großteil der Golfplatzfläche, soweit von Wald bedeckt und darüber hinaus auf Wegen, der naturnahen Erholung zugänglich war, wird der Wald, soweit innerhalb des Golfplatzareals gelegen und daher nur mehr für Golfspieler betretbar, zu rund 1/3 seiner Fläche der allgemeinen Erholungsfunktion entzogen.“

Der ASV Dr. Scheibl stellt Behauptungen auf und verkennt sein Fachgebiet.

S. 375 UVGA

„Ein Widerspruch zum Sachprogramm Golfanlagen in dieser Form beim vorliegenden Projekt kann nicht nachvollzogen werden.“

Der ASV liefert keinerlei Begründung für seine Ausführungen. Das Nachvollziehen der gutachterlichen Schlussfolgerung ist keinesfalls möglich. Der ASV führt lediglich aus, dass das Sachprogramm in einigen Teilen unverbindlich ist. Dies sagt aber nichts darüber aus, ob nun das Vorhaben dem Sachprogramm gerecht wird oder nicht. Den Ausführungen des ASV mangelt es an Gutachtensqualität und Objektivität.

S. 375 UVGA

„Die Golfcarwege sind in Wirklichkeit Wege, die für die Pflege verwendet werden und diese werden entsprechend begrünt.“

Im Projekt vorgesehen sind aber Golfcarwege mit Gesteinskornmischung als Oberflächengestaltung.

Der ASV nimmt daher eigenmächtig Projektänderungen vor. Eine derartige Änderung seitens der Antragstellerin ist der LUA nicht bekannt.

S. 376 UVGA

„Bei der Planung von Sport-, Freizeit- und Naherholungsanlagen kann man fachlich und methodisch nicht von der Bedarfserhebung, sondern vielmehr von einer Angebotsplanung sprechen. Diese Angebotsplanung wird seit 2 Jahrzehnten als Grundlange für die Planung von Sport- und Freizeitanlagen angewendet. Es fehlt daher keine Bedarfserhebung wie von der LUA behauptet.“

Im Sachprogramm Golfanlagen (der ASV ist Leiter der Arbeitsgruppe Golfanlagen) ist aber dezidiert vorgesehen, dass bei der Grundlagenermittlung eine Bedarfserhebung durchzuführen ist.

Es stellt sich daher die Frage, wie es sein kann, dass der ASV behauptet, dass keine Bedarfserhebung fehlt.“

Zusammenfassend muss daher festgestellt werden, dass die LUA massive Bedenken gegen die Unbefangenheit des ASV hegt. Die Bedenken gründen sich auf die oben angeführten Ausführungen im Gutachten, welche jedenfalls den Mangel der objektiven Einstellung des ASV beleben.

Wie bereits ausgeführt, wurde vom ASV für Sportstättenbau behauptet, dass kein Widerspruch zum Sachprogramm Golfanlagen besteht. Eine konkrete Befassung mit dem verbindlichen und unverbindlichen Teil des Sachprogramms erfolgte nicht.

Aus Sicht der LUA muss aber unbedingt geklärt werden ob, ein Widerspruch zum Sachprogramm besteht. Es ist aber erforderlich, dass dafür nicht der nach Ansicht der LUA befangene ASV Scheibl herangezogen wird.

Seitens der LUA kann auf folgende Widersprüche zum Sachprogramm verwiesen werden:

Ziele und Maßnahmen für Golfanlagen verbindlich:

4. Landschaftsökologische Belange

– Geschützte Arten und Lebensgemeinschaften, Landschaftsteile, Naturdenkmäler undgl. Im Sinne der naturschutzrechtlichen Bestimmungen dürfen durch die Errichtung nicht unmittelbar gefährdet sein.

– Ökologische hochwertige Flächen dürfen nicht beeinträchtigt werden

– Die Einbeziehung von Landschaftsschutzgebieten ist nur dann zulässig, wenn dadurch die Zweckbestimmungen es jeweiligen Landschaftsschutzgebietes nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

5. Nutzungskonflikte

– Die Rückführung geeigneter Flächen zu einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung muss mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand möglich sein

– Die Einbeziehung von Waldflächen soll nur in Übereinstimmung mit der forstlichen Raumplanung erfolgen

– Die Einbeziehung von Naherholungsgebieten und sonstigen Erholungsgebieten ist nur dann zulässig, wenn ihre Funktion erhalten bleibt

Beurteilungskriterien einschließlich Erläuterungen (unverbindlich):

3. Landschaftsökologische Belange

Durch die Anlage eines Golfplatzes darf es nicht zur Vernichtung von Pflanzen, Tieren oder Lebensgemeinschaften kommen, die auf der Roten Liste gefährdeter Pflanzen, Tiere und Biotoptypen des Bundeslandes Salzburg oder Österreichs angeführt sind.

Kategorie A - Tabuflächen

- Lebensräume seltener Tier und Pflanzenarten
- naturnahe Wälder und Waldränder

Kategorie B - verfügbare Flächen mit hoher Wertigkeit

– Waldflächen - der Gesamtumfang der Rodungen darf jedoch 5% der Gesamtfläche der Golfanlage nicht überschreiten

4. Nutzungskonflikte

Insbesondere darf es nicht zu

- einem Wegfall eines Erholungsgebietes

– Zufahrtsproblemen zu den Golfanlagen kommen.

Bei der Errichtung von Golfanlagen in Landschaftsschutzgebieten darf das Landschaftsbild, der Naturhaushalt, der Charakter der Landschaft oder die Bedeutung des Landschaftsschutzgebietes für die Erholung nicht in abträglicher Weise beeinflusst werden.

Dazu sind im Naturschutzgutachten folgende Ausführungen zu finden:

S. 163 UVGA

„Vordergründig aus der Vogelschau, aber auch von vielen anderen realistischen und fiktiven Betrachtungsarten aus ist deutlich erkennbar, dass die geschilderten Maßnahmen und Eingriffe bzw. landschaftlichen Umgestaltungen einzeln und noch mehr in Summe das geschützte Landschaftsbild beeinträchtigen.“

S. 165 UVGA

„Obige Ausführungen belegen eine mehrfach begründete Beeinträchtigung des Charakters der geschützten Landschaft.“

S. 166 UVGA

„Im Summe muss daher festgestellt werden, dass der herrschende besonders hohe Erholungswert mehrfach beeinträchtigt wird.“

S. 197 ff UVGA

„Charakter der Landschaft: Die Umsetzung des Projektes sowie der künftige Betrieb desselben werden dauerhaft eine Beeinträchtigung des Charakters der Landschaft bewirken.“

„Daraus resultiert aufgrund der Langfristigkeit der Ersatzbiotopentwicklung im Gesamten eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes.“

„Diese aus der Harmonie der Landschaft resultierende besondere Schönheit wird – im Freiland und Wald so deutlich verändert, dass die bisherige besondere Schönheit insofern beeinträchtigt wird, als sie einen neuartigen im unmittelbaren Anlagenbereich künstlich gestalteten Erscheinungsbild weicht, das die hergebrachte und deswegen geschützte Ästhetik überlagert.“

5. Umsetzung – Standortvorprüfung von Golfanlagen

Bei der Grundlagenermittlung soll der Betreiber eine Bedarfserhebung durchführen.

Wie aus dem bisherigen Verfahren hervorgeht, sind massive Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild, den Charakter der Landschaft und den Erholungswert gegeben, weiters wird der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes beeinträchtigt. Außerdem kommt es zu Beeinträchtigungen geschützter Tier- und Pflanzenarten.

Eine Bedarfserhebung für die geplante Anlage wurde nicht gemacht, obwohl das Gutachten des ÖIR darauf verweist, dass es eine nachweisliche Unterauslastung der Golfplätze

im Salzburger Raum gibt und durchaus den Grenznutzen einer zusätzlichen Anlage fraglich erscheinen lässt.

Ferner wurde vom Verkehrsgutachter ausgeführt, dass es zu merklich nachteiligen Auswirkungen kommt.

Die LUA beantragt den ASV Dr. Scheibl als befangen abzulehnen.

Von der LUA wird auf Grund obiger Ausführungen beantragt, ein objektives Gutachten von einem anderen Sachverständigen für Sportstättenbau zu beauftragen.

Sollte diesem Antrag nicht stattgegeben werden, beantragt die LUA eine entsprechende Frist zur Einholung eines Privatgutachtens.

Forst:

Seitens der Umweltschutzbehörde kann auf die bisherigen Einwendungen zum Schutzgut Wald vollinhaltlich verwiesen werden. Die LUA hat bereits darauf verwiesen, dass die Waldeigenschaft eine Vorfrage im Sinne des § 38 AVG darstellt und eine Bindung an eine rechtskräftige Vorfrageentscheidung nur dann gegeben ist, wenn seit der Entscheidung keine Änderung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage eingetreten ist.

Im Zuge der heutigen Verhandlung wurde ergänzend Befund und Gutachten des forsttechnischen ASV vorgebracht. Darin ist folgende Aussage enthalten:

„Änderungen haben sich jedoch seit 2009 bezüglich des Nebenbestandes ergeben. Bei dem durchgeführten Lokalaugenschein konnte festgestellt werden, dass der Nebenbestand eine Höhe von wenigstens 3 m bei einer Überschilderung von mindestens fünf Zehnteln ihrer Fläche aufweist. Die einzelnen Bestände weisen zudem eine Fläche von mindestens 1.000 m², bei einer durchschnittlichen Breite von mindestens 10 m auf. Bei den im Nebenbestand stockenden Baumarten handelt es sich um heimische Laubgehölze, vorwiegend Rotbuche, Bergahorn, Esche, Stieleiche sowie andere Laubgehölze und Straucharten nach dem Anhang des ForstG. Nach der Höhe die der Nebenbestand derzeit aufweist (knapp über 3 m), kann abgeleitet werden, dass der Nebenbestand im Jahr 2009 unter 3 m lag. Somit hat sich bei einem Großteil der bestockten Flächen, die vom Nichtwaldfeststellungsbescheid 2009 umfasst werden, die Struktur aus forstfachlicher Sicht geändert. Wie aus der Tabelle 5.1 aus dem UVE Fachgutachten ersichtlich beträgt in diesem Fall die zusätzliche Rodungsfläche (bestockte beanspruchte Nichtwaldfläche) 31.139 m².“

Aus diesen Ausführungen ergibt sich unweigerlich, dass aufgrund der natürlichen Entwicklung des Waldes nunmehr von einer geänderten Sachlage ausgegangen werden muss.

Zusätzlich wurden im Naturschutzgutachten folgende Aussagen hinsichtlich der Waldstrukturen getätigt:

„Aufgrund einer Rodungsbewilligung aus 1999 wurde eine großflächige Waldschlägerung mit teilweiser Beseitigung von Strüngen durchgeführt. Die betroffene Fläche hat zwischenzeitlich eine natürliche Neuentwicklung dergestalt erfahren, dass sie heute den

Eindruck einer riesigen Lichtung mit stehen gebliebenen Einzelbäumen erweckt, die sich der Wald sukzessive zurückholt. Jedenfalls wird jener Landschaftsausschnitt in dieser Weise erlebt, auch wenn rechtlich eine Nichtwaldfeststellung besteht. Jungbäume und diverser Unterwuchs, zT als dichter Busch entgegentretend, beherrschen das Bild. Unter Vollbelaubung lässt sich bereits wieder ein optischer Jungwaldcharakter mit gewisser Naturnähe hinsichtlich der Artenzusammensetzung (siehe Bedek, S. 71) erleben.“

Aufgrund dieser geänderten Sachlage besteht jedenfalls keine Bindung an die rechtskräftige Vorfragenentscheidung.

Hinsichtlich des Rodungsverfahrens kann ergänzend folgendes ausgeführt werden: Die LUA geht davon aus, dass eine Interessensabwägung gemäß § 17 Abs. 3 Forstgesetz durchzuführen ist.

„Stellen die anzuwenden Verwaltungsvorschriften auf das Vorliegen öffentlicher Interessen ab, so vermag nicht jede Projektskonzeption dem Antragsteller zu einer Genehmigung zu verhelfen. Das Vorhaben muss vielmehr auch verallgemeinerungsfähigen Interessen der Allgemeinheit dienen, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften maßgeblich sind. Dabei kommt es ebenso wie in Enteignungsfällen nicht auf die Trägerschaft des Projekts an, sondern auf die funktionelle Bedeutung.“ (US 3A/2012/ /19-51 vom 26.08.2013).

Gemäß den Ausführungen des ASV besteht höchstes öffentliches Interesse an der Walderhaltung.

S. 58 UVGA

„Der Waldentwicklungsplan weist für diesen Waldbereich die Kennzahl 132 auf. Dies bedeutet, dass die Wohlfahrtsfunktion die Leitfunktion innehat und die Walderhaltung in diesem Bereich im höchsten öffentlichen Interesse liegt.“

Weiters verweist der ASV auf die besondere Bedeutung des Waldes im Projektsgebiet:

S. 62 UVGA

„Nach Ansicht des Projekterstellers ist eine Herabsetzung der Einstufung im Waldentwicklungsplan von 132 auf 122 gerechtfertigt. Dies wird aus forstlicher Sicht nicht so gesehen. Die nördlich angrenzende Waldfläche (Hellbrunner Au) hat dieselbe Einstufung (132), die sich in diesem Bereich aus den Wirkungen auf den Klimaausgleich und der Luftreinigung in der Stadt ergibt. Dies ist auch für die gegenständliche Waldfläche von hoher Bedeutung, da es sich dabei um den letzten größeren zusammenhängenden und unmittelbar an die Salzach angrenzenden Waldkomplex südlich der Stadt Salzburg handelt. Überdies handelt es sich um einen ehemaligen Auwald von teilweise hoher ökologischer Wertigkeit, der großteils in Bezug auf die Baumartenmischung noch Aunahe Tendenzen erkennen lässt, wenn auch der Anschluss an das Grundwasser und Überschwemmungen fehlen.“

S. 62 UVGA

„Die Gemeinde Anif ist mit einer Waldausstattung von 16% eine der waldärmsten Gemeinden im Bundesland Salzburg. Falls die vorgesehenen Rodungen durchgeführt werden können, wird sich die Waldfläche um weitere 2% auf 14% reduzieren.“

Dem hohen öffentlichen Interesse an der Walderhaltung stehen die Interessen an der Golfplatzerrichtung gegenüber.

§ 17 Abs 2 ForstG ermächtigt die Forstbehörde zur Erteilung einer Rodungsbewilligung wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der zur Rodung beantragten Fläche nicht entgegensteht. Ein besonderes, einer Rodungsbewilligung entgegenstehendes öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist nach den Gesetzesmaterialien dann gegeben, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung, mittlere oder hohe Wohlfahrtsfunktion oder hohe Erholungswirkung gemäß Waldentwicklungsplan zukommt. Ob dies im konkreten Fall zutrifft ist durch einen forstlichen Sachverständigen zu klären. Im gegenständlichen Verfahren geht der ASV vom höchsten öffentlichen Interesse an der Walderhaltung aus (siehe Zitat oben).

Es ist daher eine Rodungsbewilligung lediglich über die Interessensabwägung des § 17 Abs 3 ForstG möglich.

Der Gesetzgeber hat in Abs 4 besonders wichtig erscheinende Interessen beispielhaft aufgezählt. Wobei weder der Tourismus, die Sportausübung noch wirtschaftliche Interessen dort genannt sind. In Abs 4 sind besonders wichtige Interessen der Allgemeinheit beispielhaft angeführt.

Aus Sicht der LUA ist das öffentliche Interesse an der Walderhaltung ausreichend dokumentiert und wurde vom ASV wie folgt eingestuft:

höchstes öffentliches Interesse

Für den Golfplatz wurde folgende öffentlichen Interessen vorgebracht:

Tourismus, Sportausübung, Regional- und Volkswirtschaft/Beschäftigung.

Nach der Judikatur ist ein öffentliches Interesse an einer Rodung unter dem Titel des Fremdenverkehrs nur dann gegeben, wenn bei Nichterteilung der Rodung wesentliche Nachteile für den Fremdenverkehr zu besorgen wären oder die Rodung eine wesentliche Verbesserung für die Belange des Fremdenverkehrs erzielt werden könnte. Entscheidend ist, ob durch das Vorhaben ein entscheidender Beitrag zur wirtschaftlichen Existenzsicherung geleistet wird, ohne den der Betrieb einer zeitgemäßen Tourismuswirtschaft ernstlich in Frage gestellt wäre (VwGH 2010/10/0147).

Nach Ansicht der Höchstgerichte ist eine Gesamtbetrachtung sämtlicher für und wider das Projekt sprechenden Interessen anzustellen, wobei es auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls ankommt (VwGH 2009/10/0020, uva).

Da in der Regel konkurrierende Interessen nicht berechenbar, also nicht an Hand zahlenmäßiger Größen konkret vergleichbar sind, bedarf es einer wertenden Entscheidung, wie die einzelnen Interessen zu gewichten sind.

Ausgehend von diesen Rahmenbedingungen kann für das gegenständliche Projekt folgendes festgestellt werden:

Den hohen Interessen an der Walderhaltung stehen die Interessen an der Golfplatzerrichtung gegenüber.

Im ÖIR Gutachten sind folgende Ausführungen zu den öffentlichen Interessen an der Golfplatzerrichtung zu finden:

„Daraus geht hervor, dass im Raum Salzburg eine überdurchschnittlich hohe Golfplatzdichte zu beobachten ist (33 existierende Golfanlagen innerhalb von 60 min Fahrzeit). Zu dem steht aber auch fest, dass Salzburg die höchste Dichte an GolfspielerInnen in Österreich aufweist. In den letzten Jahren geht allerdings die SpielerInnen-Zahl zurück, was gemeinsam mit der nachweislichen Unterauslastung einiger Golfplätze im Salzburger Raum durchaus den Grenznutzen einer zusätzlichen Anlage fraglich erscheinen lässt.“

„Abgesehen von einer Spitze im Jahr 1998 sinkt die Zuwachsrate seit Beginn der 1990er Jahre kontinuierlich“ (Ennemoser 2010a, S.3) und „Golf stagniert seit 2008“ (Ennemoser 2013, S. 103). In den Jahren zwischen 2009 und 2012 erlebte der österreichische Golfmarkt eine Phase der Stagnation, in der die Anzahl der Mitglieder zwischen 104.296 und 104.736 pendelte. Im Land Salzburg verlief die Entwicklung an Golfspielern in der letzten Dekade – auch aufgrund der bereits hohen Verbreitung – weniger dynamisch. Zwar ist die Anzahl der Golfspieler in den Jahren 2002/03 bis 2005/06 gestiegen (Ö: plus 17,5%), zwischen 2005/06 und 2012 nahm die Zahl der Golfer jedoch ab. So waren 2005/06 11.210 Personen Mitglieder in den Salzburger Golfclub und im Jahr 2012 waren es nur noch 10.653, was einem Minus von rund 557 Personen entspricht.“

Auswirkungen des Vorhabens auf den Fachbereich Tourismus:

Im Gutachten des ÖIR werden hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf öffentliche Konzepte und Pläne im Fachbereich Tourismus auf regionaler Ebene mittlere öffentliche Interessen und auf lokaler Ebene hohe öffentliche Interessen. Ein hohes öffentliches Interesse wird im Hinblick auf öffentliche Konzepte und Pläne attestiert. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die regionale und lokale Tourismusstruktur mit mittel bzw. hoch beurteilt. Es wird angemerkt, dass die Gemeinde Anif durch die Errichtung des Golfplatzes ihr touristisches Angebot um eine zusätzliche Komponente erweitert.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf das touristische Potential der Region wird lediglich ein geringes öffentliches Interesse gesehen. Wenn man davon ausgeht, dass alle Nächtigungen in Anif anfallen besteht ein mittleres bis hohes Interesse. Diese Bewertung ist aber davon abhängig, wieviele Nächtigungen die Gemeinde Anif tatsächlich lukrieren kann.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Regional- und Volkswirtschaft/Beschäftigung und Arbeitsmarkt:

Das ÖIR sieht regional nur ein geringes öffentliches Interesse und lokal lediglich ein geringes bis mittleres öffentliches Interesse im Bereich der Regional- und Volkswirtschaft. Hinsichtlich der Auswirkungen auf Beschäftigung und Arbeitsmarkt wird regional ein geringes öffentliches Interesse und lokal ein mittleres öffentliches Interesse gesehen.

Aus dem Gutachten des ÖIR kann aus Sicht der LUA kein öffentliches Interesse abgeleitet werden, welches dazu geeignet ist das hohe öffentliche Interesse an der Walderhaltung zu überwiegen. Insbesondere sei darauf verwiesen, dass aus den gutachterlichen Ausführungen

rungen des ÖIR nicht hervorgeht, dass im Falle der Nichtverwirklichung des Vorhabens ein ernstlicher Nachteil für die Fremdenverkehrswirtschaft zu befürchten wäre. Vielmehr spricht das Gutachten davon, dass die Gemeinde Anif durch die Errichtung des Golfplatzes um eine zusätzliche Komponente erweitert wird. Es ist daher von einer Attraktivierung aber nicht von einer Existenzsicherung auszugehen.

Hinsichtlich der um UVGA enthaltenen Aussagen des ASV Dr. Scheibl hinsichtlich des öffentlichen Interessens an der Sportausübung muss auf die Ausführungen zur Befangenheit dieses Gutachters hingewiesen werden. Sämtliche seiner Ausführungen stellen unbelegte Behauptungen dar. Es macht den Anschein dass der Gutachter lediglich seine persönliche Einschätzung wiedergibt, jedoch fachliche Grundlagen vollkommen ignoriert. Insbesondere Studien zur Entwicklung des Golfsportes – wie sich auch im Gutachten des ÖIR beleuchtet wird – werden vom ASV für Sportstättenbau nicht miteinbezogen.

Zusammenfassend wird daher seitens der LUA festgestellt, dass eine Interessensabwägung gemäß § 17 Abs 3 ForstG nur zu Gunsten der Walderhaltung ausgehen muss. In die Interessensabwägung muss auch miteinbezogen werden, dass das Vorhaben dem Sachprogramm Golfanlagen widerspricht. Dort ist unmissverständlich festgelegt, dass der Gesamtumfang der Rodung 5% der Gesamtfläche der Golfanlage nicht überschreiten darf. Tatsächlich muss jedoch mehr als doppelt so viel Fläche gerodet werden. Der Umweltsenat hat im Verfahren Hochsonnberg (US 4B/2011/16-85) hinsichtlich der Verbindlichkeit des Sachprogrammes Schianlagen (LGBI 49/2008) festgestellt, dass die in § 3 Abs 2 zweiter Satz der Vo angeführten Kriterien unverbindliche Richtlinien sind, dies aber keineswegs bedeutet, dass die angeführten Abmessungen bei der Bewertung der Attraktivität einer Schisportanlage und sohin bei der Bemessung des nach § 3a NSchG gebotenen öffentlichen Interessens keine Berücksichtigung finden dürfen. Der Umweltsenat hält es nämlich für verfehlt, der Verwirklichung des Vorhabens Hochsonnberg ein besonders wichtiges öffentliches Interesse gem. § 3a NSchG zu unterlegen, wenn die nach dem Sachprogramm empfohlenen Richtwerte für Pistenbreiten im überwiegenden Teil der projektierten Anlage nicht eingehalten werden.

Dies kann nur bedeuten, dass bei der Interessensabwägung nach dem ForstG die verbindlichen und unverbindlichen Richtlinien des Sachprogramms Golfanlagen jedenfalls beachtet werden müssen.

Trotz mehrmaligen Hinweis in den Einwendungen der LUA vom 5.4.2013 und auch trotz mehrfacher Hinweise im UVGA befasste sich der Leiter der AG Golfanlagen, welcher auch als ASV für Sportstättenbau, fungiert nicht mit dem Sachprogramm Golfanlagen. Er legt nur pauschal fest, dass kein Widerspruch besteht, ohne jedoch auf die konkreten Vorgaben einzugehen.

Aus Sicht der LUA bestehen aber sowohl gegen den verbindlichen aber auch gegen den unverbindlichen Teil Widersprüche. Diese sollen im Folgenden aufgelistet werden:

Ziele und Maßnahmen für Golfanlagen verbindlich:

3. Landschaftsökologische Belange

- Geschützte Arten und Lebensgemeinschaften, Landschaftsteile, Naturdenkmäler undgl. Im Sinne der naturschutzrechtlichen Bestimmungen dürfen durch die Errichtung nicht unmittelbar gefährdet sein.
 - Ökologische hochwertige Flächen dürfen nicht beeinträchtigt werden
 - Die Einbeziehung von Landschaftsschutzgebieten ist nur dann zulässig, wenn dadurch die Zweckbestimmungen des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
4. Nutzungskonflikte
- Die Rückführung geeigneter Flächen zu einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung muss mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand möglich sein
 - Die Einbeziehung von Waldflächen soll nur in Übereinstimmung mit der forstlichen Raumplanung erfolgen
 - Die Einbeziehung von Naherholungsgebieten und sonstigen Erholungsgebieten ist nur dann zulässig, wenn ihre Funktion erhalten bleibt

Beurteilungskriterien einschließlich Erläuterungen (unverbindlich):

3. Landschaftsökologische Belange

Durch die Anlage eines Golfplatzes darf es nicht zur Vernichtung von Pflanzen, Tieren oder Lebensgemeinschaften kommen, die auf der Roten Liste gefährdeter Pflanzen, Tiere und Biotoptypen des Bundeslandes Salzburg oder Österreichs angeführt sind.

Kategorie A - Tabuflächen

- Lebensräume seltener Tier und Pflanzenarten
- naturnahe Wälder und Waldränder

Kategorie B - verfügbare Flächen mit hoher Wertigkeit

- Waldflächen - der Gesamtumfang der Rodungen darf jedoch 5% der Gesamtfläche der Golfanlage nicht überschreiten

4. Nutzungskonflikte

Insbesondere darf es nicht zu

- einem Wegfall eines Erholungsgebietes
- Zufahrtsproblemen zu den Golfanlagen kommen.

Bei der Errichtung von Golfanlagen in Landschaftsschutzgebieten darf das Landschaftsbild, der Naturhaushalt, der Charakter der Landschaft oder die Bedeutung des Landschaftsschutzgebietes für die Erholung nicht in abträglicher Weise beeinflusst werden.

Dazu sind im Naturschutzgutachten folgende Ausführungen zu finden:

S. 163 UVGA

„Vordergründig aus der Vogelschau, aber auch von vielen anderen realistischen und fiktiven Betrachtungsorten aus ist deutlich erkennbar, dass die geschilderten Maßnahmen und Eingriffe bzw. landschaftlichen Umgestaltungen einzeln und noch mehr in Summe das geschützte Landschaftsbild beeinträchtigen.“

S. 165 UVGA

„ Obige Ausführungen belegen eine mehrfach begründete Beeinträchtigung des Charakters der geschützten Landschaft.“

S. 166 UVGA

„ Im Summe muss daher festgestellt werden, dass der herrschende besonders hohe Erholungswert mehrfach beeinträchtigt wird.

S. 197 ff UVGA

„ Charakter der Landschaft: Die Umsetzung des Projektes sowie der künftige Betrieb desselben werden dauerhaft eine Beeinträchtigung des Charakters der Landschaft bewirken.“

„Daraus resultiert aufgrund der Langfristigkeit der Ersatzbiotopentwicklung im Gesamten eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes.“

„Diese aus der Harmonie der Landschaft resultierende besondere Schönheit wird – im Freiland und Wald so deutlich verändert, dass die bisherige besondere Schönheit insofern beeinträchtigt wird, als sie einen neuartigen im unmittelbaren Anlagenbereich künstlich gestalteten Erscheinungsbild weicht, das die hergebrachte und deswegen geschützte Ästhetik überlagert.

5. Umsetzung – Standortvorprüfung von Golfanlagen

Bei der Grundlagenermittlung soll der Betreiber eine Bedarfserhebung durchführen.

Gegen sämtliche dieser verbindlichen und unverbindlichen Vorgaben widerspricht das beantragte Projekt. Aus Sicht der LUA ist dieser Widerspruch jedenfalls bei der Interessensabwägung gemäß Forstgesetz zu berücksichtigen. Abschließend sei noch erwähnt, dass auch der forstfachliche ASV ausführt, dass nach dem Sachprogramm Golfanlagen die beanspruchte Waldfläche bei einem Golfplatz max. 5% der Gesamtfläche betragen darf. Tatsächlich beträgt die beanspruchte Waldfläche ca. 10% der gesamten Golfplatzfläche (UVGA S. 63).

Stellungnahme der Landesumweltanwaltschaft

Wasser

Thema Salzachaufweitung

Laut Einschreitervertreter werden in diesen Bereichen keine Verbesserungsmaßnahmen irgendwelcher Art gesetzt. Auf Nachfrage bestätigt er, dass seitens des Naturschutzes hier aber verschiedenste Maßnahmen insb im Zshg mit dem Artenschutz gefordert wurden und werden diese vom Projektwerber auch umgesetzt werden.

Laut Wasserbau wurde das Abrücken aus den „Vorbehaltsflächen“ im UVGA positiv beurteilt für die UVP-Prüfung und zwar insofern, als lediglich die Spielbahnen bei dieser Beurteilung berücksichtigt wurden. Allfällige Artenschutzmaßnahmen wurden nicht berücksichtigt.

Frage an des ASV für Wasserbautechnik:

- Wurde in Ihre Bewertung (vorteilhafte Auswirkungen des Vorhabens) auch mit einbezogen, dass zwar die Spielbahnen weiter von der Salzach abgerückt wurden, aber nunmehr die Kompensationsmaßnahmen im salzachbegleitenden Wald geplant wurden? Die Frage wurde beantwortet und befindet sich in der VH-Schrift.

Über Nachfrage an die für Gewässerschutz und Wasserbau zuständigen ASV handelt es sich bei den Flächen für eine mögliche Salzachaufweitung um sog. „Vorbehaltsflächen“ der Bundeswasserbauverwaltung, welche in einem entsprechenden Papier vorgesehen sind und laut Aussagen der ASV für diese Zwecke „reserviert“ sind.

Der Einschreitervertreter bestätigt Gespräche mit dem Wasserbau und der Bundeswasserbauverwaltung vom Hörensagen. Laut Grundeigentümer würden die Flächen für eine Salzachaufweitung nur dann zur Verfügung gestellt werden, „wenn durch die Salzachaufweitung der Golfplatz nicht verhindert wird“. Mit den auf Dauer zu erhaltenden Artenschutzmaßnahmen (Anm. aufgrund internationaler Verpflichtungen iSd Artenschutzes FFH- und VS-RL und Berner Konvention) müsste sich dann der Wasserbau bzw Rechtsnachfolger auseinandersetzen, so die Rechtsansicht des Einschreitervertreters.

Hierzu wird angemerkt, dass die auf Dauer zu erhaltenden Artenschutzmaßnahmen in der Folge die Salzachaufweitung aber aufgrund der bereits durch den Golfplatz beeinträchtigten Populationen der Äskulapnatter und Zauneidechse sowie Vögel und Fledermäuse mangels weiterer zur Verfügung stehender Flächen zur weiteren Erhaltung der Funktionalitäten verhindern werden.

Es fehlt daher derzeit eine ASV-Beurteilung der zum Golfplatz zugehörigen Maßnahmen in den Flächen einer möglichen Salzachaufweitung durch den Wasserbau-ASV, insbesondere ob die positive Beurteilung trotz Beanspruchung der möglichen Aufweitungsflä-

chen durch den Golfplatz – welche bisher vom Wasserbau angewendet wurde – weiterhin positiv beurteilt werden kann.

ASV Scheibl bestätigt, dass der Wasserbau mind 20 m mehr Platz haben wollten. „Wir sind sogar 80 m abgerückt“, so die Aussage des Sport ASV.

Der Sport ASV bestätigt damit seine Rolle als Mitplaner der Anlage, sowie, dass eine konkrete Planung vorgelegen ist, welche vermessen sein muss und daher klar abgegrenzt ist. Andernfalls wäre eine solch konkrete Meter-Angabe gar nicht möglich.

Eben diese Frage ist eine der zentralen Fragen bei der Bewertung öffentlicher Interessen im Rahmen des UVP-Verfahrens (zB Forst, aber auch Naturschutz).

Herr DI Zopp von der Wasserbauverwaltung führte aus, dass im Rahmen des Hochwassers im Juni 2013 die Hochwassersicherungen im Bereich des Projektgebietes zerstört wurden.

Die Bundeswasserbauverwaltung werde aber diese Sicherungen nicht wieder errichten, da dies keinen ökologischen und hochwasserschutztechnischen Sinn hat. Was bedeutet, dass auch ohne die Zustimmung des Grundeigentümers irgendwann die Salzach in diesem Bereich sich aufweiten wird. Es wird aber versucht mit dem Grundeigentümer im Einvernehmen – die Grundflächen sollen abgelöst werden – eine Salzachaufweitung zu erreichen.

Aus Sicht der LUA liegt die Salzachaufweitung insbesondere auf Grund der Verpflichtungen aus der WRRL und der hohen ökologischen Bedeutung einer Aufweituungsmaßnahme im besonders wichtigem öffentlichen Interesse.

Auch der Hochwasserschutz der Stadt Salzburg durch eine Sohlsicherung im Projektgebiet ist wesentlich über die Interessen einer Verwirklichung eines Golfplatzes zu stellen. Aus Sicht der LUA sind die öffentlichen Interessen an einer Salzachaufweitung jedenfalls bei den diversen Interessenabwägungen zu berücksichtigen.

Naturschutz
Landschaft

An mehreren Stellen des UVGAs wird auf die massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als auch des Schutzzweckes verwiesen.

S. 158 UVGA

Im Schutzzweck des LSG „Salzburg Süd“ ist aber auch die Bewahrung der darin enthaltenen Waldflächen ein wesentliches Schutzziel. Ein Waldflächenverlust von 14 ha in jenem Teilraum mit den größten zusammenhängenden Waldflächen des Landschaftsschutzgebietes bewirkt daher eine Beeinträchtigung der Landschaft. Das Landschaftselement Wald wird hier demnach beeinträchtigt.“

S. 162 UVGA:

„Dennoch bewirkt alleine durch die Teiche herbeigeführte weitere Verwandlung von Kulturlandschaft als Schutzgebietsbestandteil mit Erwähnung im Schutzzweck in einen

diesem nicht entsprechenden Landschaftstypus eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Landschaft.“

S. 163 UVGA:

„Vordergründig aus der Vogelschau, aber auch von vielen anderen realistischen und fiktiven Betrachtungsorten aus ist deutlich erkennbar, dass die geschilderten Maßnahmen und Eingriffe bzw. landschaftlichen Umgestaltungen einzeln und noch mehr in Summe das geschützte Landschaftsbild beeinträchtigen.“

S. 165 UVGA:

„Unter Beachtung all dieser Aspekte beeinträchtigen die zwei neuen Teiche insgesamt den Charakter der Landschaft.“

„Obige Ausführungen belegen eine mehrfach begründete Beeinträchtigung des Charakters der geschützten Landschaft“.

S. 166 UVGA:

„Wie zu großen Teilen im Wald, so wirkt die grundlegende Umgestaltung der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft zu sportlich-spielerischen Zwecken.“

„Unter Voraussetzung von deren fachgerechter und nachhaltiger Umsetzung kann der Golfplatz der Charakteristik einer Parklandschaft und damit einer „kleinräumig strukturierten Wiesen- und Waldlandschaft“ gemäß § 1a der „Salzburg-Südlandschaftsschutzgebietsverordnung“ entsprechen.“

S. 199 UVGA:

Besondere Schönheit...: Die breiten Salzachwälder in Verbindung mit Fluss, anschließend offener, weite Sichtbeziehungen bietender Kulturlandschaft und historischer Prägung durch Schloss Anif, eingebettet in seinen Schlosspark bilden eine in sich harmonisch landschaftsästhetische Einheit, in der die kulturlandschaftliche Charakteristik gegenüber technischen und neuzeitlichen Veränderungen überwiegt. Diese aus der Harmonie der Landschaft resultierende besondere Schönheit wird – Details siehe 1.4.1 und 1.4.2 im Befund! - durch die großflächige (72 ha) Verteilung landschaftsfremder Elemente (Golfanlagen und neues Clubhaus samt Parkplätzen/Verkehrsflächen) im Freiland und Wald so deutlich verändert, dass die bisherige besondere Schönheit insofern beeinträchtigt wird, als sie einem neuartigen, im unmittelbaren Anlagenbereich künstlich gestalteten, Erscheinungsbild weicht, das die hergebrachte und deswegen geschützte Ästhetik überlagert. Hierzu siehe 2.12!

S. 208 UVGA

„ Der Charakter der Landschaft entspricht gegenwärtig dem Schutzzweck. Durch den Golfplatz erfolgt eine großflächige Umwandlung von Wäldern (14ha) in ein künstlich angelegtes bzw. aus einer Vielzahl bisher landschaftsfremder Bestandteile zusammengesetztes Landschaftsbild.

Der Charakter des derzeit die Salzach begleitenden geschlossenen Waldgürtels (Salzach-Begleitwald) wird bei Realisierung des ggst. Projektes durch eine weitgehende Fragmentierung des Waldbestandes im Projektraum beeinträchtigt: Der geschlossene Waldcharakter wird bereichsweise in eine aufgelöste Gemengelage aus Spielbahnen mit Semiroughs, Roughts und baumbestandene Fläche geändert.

Durch die Neuaufgliederung der Offenlandflächen von klassischer Agrarlandschaft in die landwirtschaftsfremde Strukturierung (routing) der Golfanlage betrifft diese Beurteilung auch den waldfreien Projektbereich.

Golfanlagen entsprechend grundsätzlich nicht dem Schutzziel „Wiesen- und Waldlandschaft“, sondern viel eher dem Sportareal. Hieraus resultiert dann ein Widerspruch zu den grundsätzlichen Zielsetzungen des Landschaftsschutzgebietes, wenn durch Bauweise und Betriebsphase über die gesamte Bestandsdauer des Golfplatzes nicht eine solche Landschaftsanpassung der Golfanlagenteile bewerkstelligt würde, dass vor allem die Spielbahnen fast unmerklich ihrer Umgebung eingegliedert werden. Dass das möglich ist, wird anhand von Farbothofotos in diesem Gutachten nachgewiesen (siehe 2.1.1). Das Vorhaben beeinträchtigt – ohne entsprechende Eingliederungsmaßnahmen nicht nur den Charakter der Landschaft, sondern auch das Landschaftsbild.“

All diese Ausführungen beleben, dass der Schutzzweck sowie das Landschaftsbild als auch der Charakter der Landschaft massiv beeinträchtigt werden.

Die ASV führt an, dass auf Farbothofotos nachgewiesen wurde, dass eine Eingliederung des Golfplatzes möglich ist. Dafür hat sie aus Luftbildern von bestehenden Golfplätzen die Bunker entfernt um dann festzustellen, dass dadurch eine „Nichterkenntbarkeit“ des Golfplatzes aus der Vogelperspektive eintritt.

Aus Sicht der LUA ist eine derartige Beurteilung aber nicht zulässig und widerspricht den Anforderungen an ein Sachverständigengutachten.

Für die LUA ist die Bewertung der ASV, dass es sich bei dem Golfplatz um eine „ausgleichbare Beeinträchtigung“ handelt jedoch unschlüssig und nicht nachvollziehbar.

Aus diesem Grund wurde das IFÖ, namentlich Dr. Wittmann, ersucht ein Ergänzungsgutachten zu erstellen.

Die LUA legt dieses Gutachten vom 6.12.2013 in der heutigen Verhandlung vor, ersucht aber gleichzeitig um Einräumung einer Frist zur Aktualisierung des Gutachtens, da am heutigen Tage vom Antragsteller Projektänderungen (Änderung Anzahl und Größe der Bunker) eingebracht wurden und diese müssen nunmehr auch vom Privatgutachter der LUA neuerlich beurteilt werden.

Von der LUA muss weiters darauf verwiesen werden, dass die Fragen (S. 199 UVGA) von der ASV teilweise nicht beantwortet wurden. So wurde die Frage, ob der Schutzzweck des Gebietes beeinträchtigt wurde zwar mit JA beantwortet, die weiterführende Frage nach der Intensität der Schutzzweckverletzung (Skala 0-100) bleibt aber unbeantwortet.

Es muss auch darauf verwiesen werden, dass Einschätzungen der ASV teilweise auf Aussagen des ASV für Sportstättenbau basieren, welche aber keine Deckung in den Projektunterlagen finden. So wird unter anderem hinsichtlich der Golfcarwege vom ASV für Sportstättenbau behauptet, dass diese vollständig begrünt werden und nur für die Golfcars der Betreibergesellschaft benutzt werden.

Tatsache ist es aber das im Projekt vorgesehen ist, dass die Golfcarwege eine Oberfläche aus einer Gesteinskornmischung erhalten sollen.

Ungeachtet dessen und auch der noch ausstehenden Aktualisierung des Gutachtens des IFÖ kann seitens der LUA festgestellt werden, dass auf Grund der wesentlichen Widersprüche zum Schutzzweck eine Ausgleichsfähigkeit im Sinn des § 51 Abs 3 Sbg NSchG nicht gegeben ist.

Hinsichtlich einer Anwendung des § 3a Sbg NSchG kann auf die Ausführungen in den bisher ergangenen Einwendungen verwiesen werden. Ergänzend muss aber folgendes vorgebracht werden:

Im Zuge der heutigen Verhandlung führte der nichtamtliche Sachverständige Dr. Schuh ausführlich aus, dass die Golfstudie von Ennemoser im Jahr 2013 aktualisiert wurde. Diese Studie bestätigt erneut, dass die Zuwachsraten im Golfsport bereits seit Jahren stagnieren.

Auf Nachfrage des Umweltschutzes bestätigte der Sachverständige auch, dass die wirtschaftlichen Effekte des Golfplatzes Anif nicht nur ein Null-Summen-Spiel darstellt, sondern auch eine negative Entwicklung auslösen kann. Insbesondere deshalb da es bei bestehenden Golfanlagen zu Abzugseffekten kommt. Diese Abzugseffekte wurden aber im Gutachten des ÖIR berücksichtigt und daraus resultieren die geringen Einschätzungen des öffentlichen Interesses.

Aus Sicht der Umweltschutzbehörde haben die Ausführungen im Gutachten des ÖIR ergeben, dass der Golfplatz Anif einen kurzfristigen lokalen Vorteil bringt und damit lokale Interessen befriedigt.

Besonders wichtige öffentliche Interessen im Sinne von Allgemeininteressen – ernstliche Vorteile auf den Tourismus, die Regional- und Volkswirtschaft sowie den Arbeitsmarkt – konnten jedoch nicht erkannt werden.

Auch ein besonders wichtiges öffentliches Interesse an der Sportausübung kann von der LUA nicht erkannt werden und sind die Ausführungen des ASV Dr. Scheibl – es wird auf den Befangenheitsantrag vom heutigen Tage verwiesen - auch nicht geeignet ein derartiges nachzuweisen.

Im UVGA und auch im Gutachten des IFÖ konnte aber ein sehr hohes bzw. internationales Naturschutzinteresse nachgewiesen werden.

Hinsichtlich der Ersatzaufforstungen im Bereich Montfort muss festgestellt werden, dass aus Sicht der LUA nach wie vor eine Beeinträchtigung der landschaftsprägenden Schutzobjekte darstellt. Außerdem wurde bereits in den den Einwendungen vom 5.4.2013 darauf verwiesen, dass Aufforstungen gemäß § 2 Z 11 ALV bewilligungspflichtig sind. Es muss daher geprüft werden, ob die Aufforstungen das Landschaftsbild, den Charakter der Landschaft, den Naturhaushalt oder den Schutzzweck des Gebiets beeinträchtigen. In den Bereichen der Ersatzaufforstungen werden naturnahe und stufig ausgebildete Waldränder zu gepflanzt, was jedenfalls eine Beeinträchtigung der oben genannten Schutzgüter bewirkt.

Alpenkonvention

Von der LUA wurde in den Einwendungen vom 5.4.2013 vorgebracht, dass eine Auseinandersetzung mit den Protokollen der Alpenkonvention fehlt. Im UVGA wird auf Seite 357 bestätigt, dass erneut eine eingehende Auseinandersetzung mit Inhalten der Alpenkonvention fehlt.

Auch in der heutigen Verhandlung erfolgte keine Auseinandersetzung mit den Protokollen.

Die LUA verweist darauf, dass jedenfalls ein Widerspruch zum Naturschutzprotokoll und zum Bodenschutzprotokoll besteht.

Naturschutzprotokoll:

Art 11 Schutzgebiete: Gemäß Protokoll Naturschutz sind Schutzgebiete im Sinne des Schutzzweckes zu erhalten. Wie im Kapitel „Landschaft“ ausgeführt, geht die LUA von Schutzzweckverletzung sowie einem wesentlichen Widerspruch zu den grundsätzlichen Zielsetzungen des Schutzgebietes aus. Es kann daher nicht von einer Erhaltung des Landschaftsschutzgebietes im Sinne des Schutzzweckes ausgegangen werden.

Art 14 Artenschutz: Das Protokoll Naturschutz verpflichtet die Vertragsparteien zur Sicherung genügend großer Lebensräume für den Artenschutz. Wie die LUA in ihren Einwendungen ausgeführt hat, kommt es durch das Vorhaben zu einer wesentlichen Reduktion der Lebensräume von geschützten Arten. Die angebotenen Kompensationsmaßnahmen sind nicht geeignet die Lebensraumqualität und die Lebensraumquantität zu erhalten.

Bodenschutzprotokoll:

Artikel 9: Laut UVE sind insgesamt 20,5 ha Bodenumlagerungen notwendig um den Golfplatz zu errichten. Der natürliche Bodenaufbau wird in diesem Bereich vollständig verändert. Der ASV für Bodenschutz (Seite 247 UVGA) führt aus, dass der Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit dem Boden damit nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird. Die LUA teilt diese Einschätzung und verweist darauf, dass das Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention den Vertragsparteien als Zielsetzung den sparsamen Umgang mit Böden auferlegt.

Stellungnahme der LUA zum UVGA

Die von den ASV getroffenen Aussagen im Befund und deren grundsätzliche Einschätzungen der Schutzgüter wird geteilt, dem Ergebnis der Bewertung des Eingriffs wird aber nicht zugestimmt, da es sich dabei um fachlich falsche Einschätzungen handelt.

Vielmehr liegt ein Widerspruch zum Schutzzweck des LSG Salzburg Süd vor, wie auch die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt sind.

Stellungnahme der LUA zum Artenschutz:

Zur Frage des Vorliegens der Verbotstatbestände wird ausgeführt, dass es sich dabei um eine fachliche Beurteilung handelt, ob die jeweiligen Tatbestände verwirklicht sind. Das UVGA hält dazu beispielhaft fest:

S 175 Vögel: Der Netto-Verlust von Lebensraumflächen wird bestätigt (dies im übrigen auch im Rahmen der heutigen Präsentation des Block 4 laut Powerpoint Folien)

S 179, 180 Reptilien: Der Netto-Verlust von Lebensraumflächen wird bestätigt (dies im übrigen auch im Rahmen der heutigen Präsentation des Block 4 laut Powerpoint Folien)

S 181, 182: Die Tötung der Äskulapnatter wird bestätigt, da „nicht vermeidbar“

S191: Hinsichtlich der Umsiedlung der Äskulapnatter bestehen fachliche Unsicherheiten hinsichtlich der Tötung von Individuen.

S 191: Die Einengung des Lebensraumes der Äskulapnatter wird bestätigt und damit auch der Verlust von Lebensräumen. Eine Kompensation erfolgt nur durch qualitative Maßnahmen.

S 202: Die Tötung der Äskulapnatter kann nicht ausgeschlossen werden.

S 203: Das Vorliegen einer Störung von geschützten Arten wird bestätigt, jedenfalls während der Bauzeit, wohl auch im Betrieb

S 204: Die Frage nach der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausdrücklich mit „JA“ beantwortet.

S 205: Es wird bestätigt, dass funktionserhaltende Maßnahmen für die ökologische Funktionalität nicht ausreichen.

S 357: Die ASV stimmen den zuletzt ergangenen Einwendungen der LUA vom 05.04.2013 zu.

Zu all diesen Belangen hat die Behörde konkrete Fragen gestellt, welche von den ASV auch im Naturschutzgutachten beantwortet wurden.

Nicht beantwortet wurde allerdings die Frage nach der Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Dies ist und kann nur von den ASV beantwortet werden, da es sich dabei nicht um eine Rechtsfrage handelt.

Aus den zitierten Äußerungen und den fachlichen Einschätzungen der Gutachter zufolge ist klar und eindeutig die Verwirklichung der Verbotstatbestände gemäß Artikel 12 FFH-RL zu entnehmen. Insbesondere die Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie auch der Tötungstatbestand jedenfalls hinsichtlich der Äskulapnatter sind dadurch bestätigt.

FRAGE an die ASV: Warum wurden diese von der Behörde gestellten Fragen nicht beantwortet?

Der Leitfaden der Europäischen Kommission zum strengen Schutzsystem für Tierarten 2007 sieht zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten unmissverständlich und eindeutig vor, dass eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedenfalls eine Ausnahmegewilligung erfordert. Aufgrund der versteckten Lebensweise von Reptilien und der nicht ermittelbaren Verortung der einzelnen Fortpflanzungsstätten konnte auch

im Fall Murkraftwerk Graz von einer Zerstörung dieser Stätten der Würfelnatter fachlich nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden ((US 3A/2012/19-51).

Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14.7. 2011, 9 A 12.10 (Freiberg) wird weiters auf fachlicher Grundlage nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen davon ausgegangen, dass trotz Umsiedlung immer von der Tötung von Individuen auszugehen ist und damit das Tötungsverbot verwirklicht ist. Das betrifft alle Amphibien und Reptilien. Das BVerwG hat deshalb ebenso verneint, dass eine unvermeidbare Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von den Verbotstatbeständen ausgenommen sei.

FRAGE an die ASV: Wie sind die gestellten Fragen der Behörde auf Seite 207 UVGA zur Verwirklichung der Verbotstatbestände vor diesem Hintergrund zu beantworten?

Zu den Fragen der Behörde und den darin angeführten rechtlichen Ausführungen und vorgegebenen Prämissen ist auszuführen, dass diese hinsichtlich der Frage der „Absichtlichkeit“ maßlos veraltet und längst überholt sind, da hier bloßes Wissen und in Kauf nehmen der Verwirklichung des Verbotstatbestands ausreichen. Die Fragen an die ASV im UVGA sind daher unter Korrektur dieser rechtlich falschen Prämisse neu zu stellen.

FRAGENKOMPLEX REPTILIEN

Die gestellten Fragen wurden in der mündlichen Verhandlung grundsätzlich erörtert. Eine Protokollierung erfolgte aber nicht.

Im UVGA wird von der zoologischen ASV festgestellt, dass das Gebiet zwischen Hellbrunnerbrücke, Tauernautobahn, Salzach und Alpenstraße/Schlosspark Anif aufgrund der hier noch vorhandenen mehr oder weniger unzerschnittenen Waldbereiche eine hohe Wertigkeit als Lebensraum für Reptilien besitzt und sowohl Ruhe- als auch Fortpflanzungsstätten umfasst. Es ist davon auszugehen, dass die entsprechenden Lebensraumstrukturen von Amphibien und Reptilien mehr oder weniger flächendeckend besiedelt sind.

Das Projekt sieht vor, dass u.a. die gemäß FFH Anhang IV geschützten Arten, Zauneidechse und Äskulapnatter, aus den Eingriffsflächen abgefangen und umgesiedelt werden. Wie aktuelle wissenschaftliche Arbeiten belegen, sind Umsiedlungen von Reptilien in vielen Fällen fehlgeschlagen und daher in Herpetologenkreisen entsprechend umstritten.

Als „Empfängerflächen“ sollen die „aufgewerteten“ Waldflächen des Projektgebietes fungieren, welche aber bereits jetzt von Äskulapnatter und Zauneidechse besiedelt sind. Dies obwohl eine Umsiedlung in bereits besiedelte Lebensräume u.a. aufgrund von Konkurrenz aus biologischer Sicht nicht sinnvoll erachtet wird (siehe z.B. UVE-Artenschutzkonzept Maletzky 2012, Seite 6 und 7, KYEK 2007).

Nach den heutigen Aussagen der zoologischen ASV ist derzeit nicht bekannt,

- wie hoch die derzeitige Besiedlung in den Empfängerflächen ist,
- wie hoch die Lebensraumkapazität der Empfängerflächen ist, d.h. wie viele Individuen der Äskulapnatter und Zauneidechse dort überhaupt überlebensfähig sind,
- wie viele Tiere umgesiedelt werden müssen.

Bei der Äskulapnatter im Raum Salzburg-Süd handelt es sich um eine sehr kleine und isolierte Population mit ungünstigem Erhaltungszustand. Nach Maletzky et al. 2012 ist bei der Äskulapnatter Lebensraumverlust mit dem Verlust an Individuen gleichzusetzen. Was bedeutet dies bei einem faktischen dauerhaften Waldverlust von rund 14 ha durch den geplante Golfplatz (UVGA S 114)? Wie sind die Maßnahmen einzuschätzen im Hinblick darauf, dass eine dauerhafte Sicherung der Umsiedlungsflächen nicht möglich ist (Salzachaufweitung, Verlegung Kanaltrasse, Treppelweg etc.).

An der Erhaltung der Äskulapnatterpopulation besteht ein sehr hohes landesweites und sogar internationales Interesse (FFH-RL und Berner Konvention Recommendation 106 des Europarates der Berner Konvention). Dem steht gemäß GA des ÖIR lediglich ein kurzfristiges lokales Interesse an der Golfplatzerrichtung gegenüber.

Durch den Fang der geschützten Reptilien für die geplante Umsiedlung kommt es zur Störung, teils sogar zu Verletzung von geschützten Reptilien (z.B. Zauneidechsen können bei Gefahr ihren Schwanz abwerfen).

Manche Arten, darunter die Äskulapnatter, sind ortstreu. Wie wird gewährleistet, dass die umgesiedelten Tiere nicht wieder in ihren angestammten Lebensraum zurückwandern?

Im neuen für die Tiere unbekanntem Lebensraum steigt das natürliche Mortalitätsrisiko signifikant an (siehe Evaluierung einer Zauneidechsen-Umsiedlung Klage 2013, Blanke 2011) aufgrund von Konkurrenz, unbekannter Nahrungsplätze und Verstecke (Ruhestätten).

Zum Beweis des bisherigen Vorbringens und zum Erhaltungszustand und zur Lebensweise der Äskulapnatter wird dieser Stellungnahme das Gutachten ENNACON vom 12.12.2012 zur Betriebserweiterung Mayer & Co und Porsche, Auswirkungen auf die lokale Population der Äskulapnatter, Maletzky et al 2012, vorgelegt.

FRAGEN ZUM PFLANZENARTENSCHUTZ

Wesentliche geschützte Pflanzen, welche in den Einwendungen vorgetragen wurden, sind bisher nicht begutachtet worden (bspw. der Windhalm).

Die „Transplantation“ von Beständen geschützter Pflanzen aus den Eingriffsbereichen im Wald soll auf Flächen der geplanten Ersatzaufforstungen erfolgen. Bei diesen Standorten in Morzg bzw. auf der Kaiserwiese handelt es sich um derzeit intensiv genutzte Wiesen- bzw. Maisackerflächen. Eine Umsiedlung von typischen Waldpflanzen in derartige Flächen kommt laut Fachaussagen führender Botaniker (Dr. Wittmann und Dr. Medicus, mündlich am heutigen Tag) kommt einer Vernichtung gleich. Im Verfahren MA-CO/Porsche im gleichen Waldgebiet hat die Naturschutzbehörde aus diesem Grund eben eine solche Vorgangsweise nicht akzeptiert.

FRAGEN ZU DEN AUGLEICHS-, ERSATZ- UND KOMPENSATIONSMASSNAHME

Laut heutiger informeller Mitteilung der naturschutzfachlichen ASV an die LUA lautete im Rahmen der Erstellung des UVGA die Vorgabe der Behörde an die ASV dahingehend, dass bei der fachlichen Beurteilung die Salzachaufweitung nicht zu berücksichtigen sei.

Aufgrund der Schilderung der Bundeswasserbauverwaltung, wonach – sollte es keine Zustimmung des Grundeigentümers über eine Salzachaufweitung im Ausmaß von 25 bis 50 m Breite ab der Böschungsoberkante geben – keine wasserbaulichen Sanierungen der Salzachufer mehr durchgeführt würden und die Ufersicherungen entfernt würden, was dazu führe, dass die Salzach sich selbsttätig entwickle, indem Uferbereiche im Rahmen der Naturereignisse auf natürliche Art und Weise weggerissen würden und so dieselben Bereiche – mit oder ohne Zustimmung des Grundeigentümers – weggerissen würden.

Kleingewässer im Wald – Wie wird gewährleistet, dass diese im Bereich bestehender Furkationsrinnen angelegten temporären Gewässer im Einfluss des Grundwassers eine Funktion als Laichgewässer für Amphibien erfüllen können (ausreichende Dauer der Wasserführung, Wasserspiegelschwankungen, Temperatur)?

Laut UVGA werden die als Kompensation vorgesehenen neu angelegten Waldrandbereiche in bereits bestehenden Waldflächen angelegt (durch Entnahme von Bäumen und Einbringen von Sträuchern) – diese können daher in einer Bilanzierung nicht als „zusätzliche“ Flächen gewertet werden. Da im Projektgebiet aber bereits derzeit hochwertige Waldrandbereiche vorhanden sind, muss die damit hergerufene Verbesserung in Frage gestellt werden. Bei den Ersatzaufforstungen werden zum Teil bestehende, sehr naturnahe und stufige ausgebildete alte Waldränder zugepflanzt, was u.a. zu einer völligen Änderung der ökologischen Funktion dieser Bereiche führt. Diese bestehenden und daher in ihrer Struktur- und Artenzusammensetzung sehr hochwertigen Bereiche werden durch Neupflanzungen ersetzt, die eine vergleichbare ökologische Funktion erst in Jahrzehnten erreichen werden.

Stellungnahme zu allfälligen weiteren Detailprojekten und Gutachtensergänzungen
Seitens der ASV konnten heute eine Reihe von Detailplanungen nicht begutachtet werden, da diese noch nicht vorliegen. Es wird festgehalten, dass sämtliche Planungen, sei es General- oder Detailplanungen im Rahmen des Verfahrens vorzulegen und vor Bescheiderrlassung gutachterlich zu beurteilen sind. Ein „Auffangen“ solcher Defizite im Rahmen der Ökologischen Bauaufsicht bzw des Monitorings ist nicht zulässig (so auch BVerwG 9A 12/10 vom 14.7.2011). Eine ergänzende Stellungnahmemöglichkeit dazu und zu den Gutachten wird beantragt.

Dr. Wolfgang Wiener

Ergänzung zu den Ausgleichsmaßnahmen:

Gemäß dem ergänzenden Gutachten der naturschutzfachlichen ASV werden für das Golfplatzprojekt folgende Ausgleichsmaßnahmen beurteilt, welche zum Teil in der heutigen Verhandlung ergänzt wurden:

1. Unterquerungsmöglichkeit der Alpenstraße für Kleintiere im Bereich der bestehenden Alterbachquerung
2. Unterquerungsmöglichkeit der A 10 im Bereich der Betriebsumkehr im Süden des Projektsgebiet
3. „Landschaftsteich“ auf der Kaiserwiese

Zu diesen Ausgleichsmaßnahmen gibt die LUA folgende Stellungnahme ab:

Die beiden Querungsmöglichkeiten im Bereich Alpenstraße und A10 werden zu einer Verbesserung der vorhandenen Verbindungen von derzeit weitgehend getrennten Lebensräumen geschützter Arten führen. Eine aus Sicht der Ökologie verbesserte Situation für den Biotopverbund ist daraus erkennbar.

Der Landschaftsteich im Bereich der Kaiserwiese hat sich, wie heute von den Einschreitern ausgeführt im Vergleich zur UVE nicht geändert. Die Bedenken der LUA hinsichtlich der landschaftlichen Auswirkungen der Spiegelschwankungen, Holzpalisadenufer sowie der dauerhaft vegetationsfreien Uferbereiche – vergleichbar – zum Waldbad Anif, bleiben daher vollinhaltlich aufrecht. Auch im UVGA weist die ASV darauf hin, dass dieser Teich den Charakter der Landschaft beeinträchtigt aber auch negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt hat.

S 170 UVGA: „Daher ist in einer diesbezüglichen Gesamtbilanz mit einer Beeinträchtigung zu rechnen, bis sich die Tier- und Pflanzenwelt gut und reichhaltig entwickelt hat, zumindest, was die Vegetation anlangt und hinsichtlich zusätzlich erscheinender (Tier-)Arten.“

S 165 UVGA: „Unter Beachtung all dieser Aspekte beeinträchtigen die zwei neuen Teiche insgesamt den Charakter der Landschaft.“

Im Zuge der heutigen Verhandlung führte die ASV aus, dass auf Grund der Umplanungen – welche heute vorgelegt wurden – nunmehr keine landschaftsästhetische Beeinträchtigung gegeben ist. Diese Aussage ist aber nicht nachvollziehbar, weil sich an der ursprünglichen Einreichplanung nichts geändert hat. Außerdem erfolgt keinerlei Begründung durch die ASV wie es zu der von ihr angenommenen landschaftsästhetischen Eingliederung kommt.

Aus Sicht der LUA kommt diesem Teich vorwiegend eine landschaftliche Funktion für den Golfplatz zu. Die ökologischen Wirkungen als Laichgewässer für Amphibien sind aufgrund der Wasserstandsschwankungen und der niedrigen Wassertemperatur, die sich aufgrund der Verbindung zum Grundwasser nicht wesentlich erhöhen wird, als marginal zu beurteilen. Eine Eignung als Ausgleichsmaßnahme ist daher aus fachlicher Sicht nicht gegeben. Zur Größe der Spiegelschwankungen dieses Gewässers beantragt daher die LUA eine hydrographische Stellungnahme.

Die beiden Unterquerungen bewirken zwar eine Verbesserung aus ökologischer Sicht und sind mit positiven Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden.

Da aber wesentliche negative Auswirkungen und Beeinträchtigungen des geplanten Golfplatzes auf das Landschaftsbild gegeben sind, kann mit den o.a. Ausgleichsmaßnahmen weder ein Ausgleich der mit dem Projekt verbundenen landschaftlichen Beeinträchtigungen bewirkt werden und schon gar kein Überwiegen im Sinne des § 51 NschG erreicht werden.